

# Tabularius (deu)

Tabularius: In einer Kirche Freigelassener.

Der *tabularius* bezog seinen Namen von der Freilassung in der Kirche, bei welcher der Herr, den freizulassenden Sklaven an der Hand haltend und ihn gemeinsam mit der *tabula*, der Freilassungserklärung, dem Kirchenvorsteher übergab. *Manumissio per tabulam* wurde zum Synonym für die Freilassung in der Kirche (*manumissio in ecclesia*), *tabularius* (oder *cerarius*) die Bezeichnung für den in der Kirche Freigelassenen. Mit der Freilassung in der Kirche übernahm diese – und nicht der Freilasser selbst – seit der Merowingzeit immer häufiger die Patronatsrechte über den Freigelassenen. Konkrete Regelungen zu den *tabularii* finden sich in der Lex Ribuaria 61 (58). Nach dieser wurde der *tabularius* an die Kirche, in welcher die Freilassung erfolgte, gebunden; Ihr schuldete der *tabularius* bestimmte Abgaben, sie war sein Gerichtsort, sie beerbte ihn bei Kinderlosigkeit, aus ihrer Schutzgewalt dürften er und seine Kinder nicht entfernt werden. Diese strenge Bindung an die Kirche unterschied die *tabularii* von anderen Freigelassenen und machte einen Aufstieg in die Klasse der Vollfreien unmöglich.

HL

---

<sup>1</sup> Nicht zu verwechseln mit dem römischen *tabularius*, der eine leitende Funktion in den kaiserlichen Archiven innehatte. Vgl. zu diesem O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, S. 58-64.

<sup>2</sup> H. Grieser, Sklaverei, S. 137-139; S. Esders, Formierung, S. 51 Anm. 150. Die Freilassung in der Kirche folgt römischer Rechtspraxis. Sie wurde in merowingischer Zeit zu einer religiösen Handlung und wurde liturgisch nach dem Vorbild der Taufe ausgestaltet. Die Freilassung in der Kirche kann aus Frömmigkeit, also zum eigenen Seelenheil, oder aber gegen eine Zahlung erfolgen.

<sup>3</sup> S. Esders, Formierung, S. 44-50. Der Anspruch der Kirche auf die Patronatsrechte über die in Kirchen freigelassenen konnte sich zumindest in den vom römischen Recht geprägten Gebieten nicht vollständig durchsetzen.

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch S. Esders, Formierung, S. 53-56; D. Liebs, Vier Arten, S. 462f. Die Minderstellung des *tabularius* spiegeln auch die Eheregelungen der Lex Ribuaria wider. Bei Ehen zwischen Personen unterschiedlichen Rechtsstandes erhielten die Kinder prinzipiell das schlechtere Recht, so auch im Falle der Ehe eines *tabularius* mit einer Freien.

<sup>5</sup> S. Esders, Formierung, S. 57. Parallelen zu den Regelungen der Lex Ribuaria für in der Kirche Freigelassene finden sich auch im alemannischen Raum.